Bundesrat Drucksache 225/8/87

08.07.87

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Punkt 3 der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 11a Abs. 4)

Der Bundesrat geht davon aus, daß der Zumessung der Bundesergänzungszuweisungen nach dem Fehlbetragsmaßstab gemäß § 11a Abs. 4 Sätze 1 bis 5 des Gesetzentwurfs die Finanzkraftverhältnisse der Empfängerländer auf der Basis der (vollen) Ist-Einnahmen der im Länderfinanzausgleich einzubeziehenden Ländersteuern und Förderabgaben und der tatsächlich empfangenen Ausgleichszuweisungen zugrunde gelegt werden.

Begründung:

Klarstellung, daß die tatsächlichen Finanzkraftverhältnisse der Länder in den Jahren 1985 und 1986 die Basis für die Gewährung der Ergänzungszuweisungen in den Jahren 1987 und 1988 bilden.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946